

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Freitag, 13.03.2020

Nummer 06

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern

Das Landratsamt Ostallgäu / die Stadt Kaufbeuren erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren werden untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, Veranstaltungen in Räumen mit mehr als 100 Teilnehmern in eigener Verantwortung abzusagen.

Maria Rita Zinnecker
Landrätin

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten

Das Landratsamt Ostallgäu / die Stadt Kaufbeuren erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen, sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren dürfen von Besuchern bis auf weiteres nicht betreten werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen. Ausgenommen sind auch die Einrichtungen des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Schwaben, sowie vergleichbare Einrichtungen für Menschen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Maria Rita Zinnecker
Landrätin

Stefan Bosse
Oberbürgermeister